

15/SN-99/ME von 5

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-1184/R

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

Wien, am 29. November 1984

A. Z.: .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	ENTWURF	
Zi.	58	-GE/1984
Datum:	3. DEZ. 1984	
Verteilt	1984 -12- 04	Frusser

*L. Müller*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird (Bundesstraßengesetz-novelle 1984)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 22 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*Frusser*

22 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**ABSCHRIFT**

**29. Nov. 1984**

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-1084/R  
z.Schr.v.: 3.10.1984  
GZ.: 890 112/14-III/11-84

An das  
Bundesministerium für Bauten  
und Technik

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bundesstraßengesetz 1971  
geändert wird (Bundesstraßengesetz-  
novelle 1984)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu dem Entwurf einer Bundesstraßengesetznovelle 1984 folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Zum Entwurf

Zu Artikel I

Zu Z.4 (§ 20a):

Durch die Novelle BGBl.Nr.63/1983 wurde im neugeschaffenen § 20 a ein Rückübereignungsanspruch für den Fall normiert, daß der Enteigner die enteignete Grundfläche (teilweise) nicht für den Enteignungszweck verwendet. Es erschiene völlig ungerichtlich, diesen Anspruch nunmehr auf jene Fälle zu beschränken, in welchen dem Bund im Zeitpunkt des Antrages auf Rückübereignung noch das Eigentum hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes zukommt. Eine Weitergabe durch den Bund stellt ja der Natur der Sache nach eine mit dem Enteignungszweck nicht zu vereinbarende Maßnahme dar, die keinesfalls zu einem Ausschluß des Rückübereignungsanspruches führen darf. Äußerstenfalls wäre eine diesebezügliche Bestimmung auf jene Fälle zu beschränken, in welchen die Veräußerung durch den Bund bereits

vor Inkrafttreten des § 20 a erfolgt ist, keinesfalls dürfte sie aber zum Gegenstand einer Regelung des Dauerrechts werden.

## II. Zum Stammgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erinnert an ihre Stellungnahme vom 28.1.1981, GZ.R-1280/R, zum Entwurf einer Bundesstraßengesetznovelle 1980 des BMfBuT, versendet mit Schreiben vom 25.11.1980, Z1.890 112/31-III/9-80, in der zahlreiche Abänderungsanträge geltend gemacht worden sind. Soweit diese Anträge durch die Bundesstraßengesetznovelle 1983, BGBl.Nr.63, nicht berücksichtigt worden sind, bleiben sie vollinhaltlich weiter aufrecht und werden von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens neuerlich als Forderungen an das Bundesministerium für Bauten und Technik herangetragen. Dies betrifft vor allem die Wünsche zum Enteignungsverfahren, die Enteignungsentschädigungen sowie die Entschädigungen, die für Schäden durch den Betrieb von Bundesstraßen zu gewähren sind. Zu dem Begehren der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, in § 4 Abs.3 ein Anhörungsrecht auch für "die sonstigen zur Wahrung der in Abs.1 bezeichneten Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften" vorzusehen, wird noch darauf hingewiesen, daß vor allem auch den für die Vollziehung der Einforstungsrechte kompetenten Agrarbehörden ein Recht auf Anhörung einzuräumen ist. Ferner wird noch folgender Antrag zu § 18 Abs.2 hinsichtlich der Parteistellung von Einforstungsberechtigten bei Festsetzung der Enteignungsentschädigung gestellt:

Nach § 18 Abs.2 kommt dem dinglich Berechtigten (Nutzungsberechtigten) eine Parteistellung sowie ein Entschädigungsanspruch im Enteignungsverfahren nur dann zu, "sofern diese Rechte für sich allein Gegenstand der Enteignung sind".

Da eine Einschränkung oder gänzliche Aufhebung von Holz-, Streu- und Weidenutzungsrechten im Regelfall ja immer mit der Inanspruchnahme des dienenden Gutes oder von Teilen desselben einhergeht, erfließen aus dieser einschränkenden Bestimmung

sehr große nachteilige Auswirkungen für die Einforstungsberechtigten.

Bei den Weidenutzungsrechten, die bundesweit, wenn überhaupt, sehr knapp bedeckt sind (Verhältnis zwischen regulierter Viehstückzahl und belasteter Fläche bzw. Futterertrag) ergibt sich beinahe aus jeder Inanspruchnahme von weidebelasteten Grundflächen eine Einschränkung des Rechtsumfanges. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch im Falle einer späteren Ablösung der Weiderechte nur die bedeckten Weiderechte (d.h. auf der belasteten Fläche ernährbare Rinder) vom Verpflichteten entschädigt werden.

Bei den Holzbezugsrechten dagegen tritt eine Einschränkung bzw. teilweise Aufhebung nur bei Inanspruchnahme von hoch- oder vollbelasteten Waldgrundstücken ein.

Die Problematik liegt nun darin, daß die in ihren Vermögensrechten geschmälernten Einforstungsberechtigten im nachhinein ihre Ansprüche gegenüber dem enteigneten verpflichteten Grundeigentümer, wenn überhaupt, nur mit langwierigem, mühevolem Einsatz geltend machen können.

Beim Ausbau der B 145, Baulos "Tauplitz Trautenfels" beispielsweise, konnte aus dem dem enteigneten Grundeigentümer zugestandenem Entschädigungsbetrag im nachhinein nur der den Berechtigten entgangene Nutzen aus der Einschränkung ihrer Holzbezugsrechte abgegolten werden. Die Einschränkung der Weide- und Streunutzung blieb dagegen infolge unzureichender Berücksichtigung der dinglichen Rechte im Entschädigungsverfahren unentschädigt.

Aber auch für den Fall, daß eine Einschränkung oder Aufhebung von Nutzungsrechten im Zuge der Inanspruchnahme belasteter Grundstücke nicht erfolgt, ergeben sich schwerwiegende Nachteile sowohl für die Weide- als auch für die Holzbezugsrechte dahingehend, daß belastete Gebiete durch die Herstellung und Umgestaltung von Bundesstraßen häufig durchschnitten werden und dadurch der Weidebetrieb oder die Holzbringung maßgeblich erschwert oder ohne Setzung geeigneter Vorkehrungen wie z.B.

Durchlässe, Unterführungen, Zäune etc. völlig verunmöglicht werden (z.B. Tauernautobahn im Bereich Flachau; B 145, Baulos "Tauplitz Trautenfels"; Hochschwabstraße B 24; Paß-Gschütt Straße B 166).

Besonders die Zäunungsfrage beim Bundesstraßenbau durch weidbelastetes Gebiet steht mit der aufgezeigten Problematik in engstem Zusammenhang, zumal nach jüngster Meinung der Bundesstraßenverwaltung eine Ausnahmegenehmigung nach § 81 Abs.3 StVO. wegen mangelnder Verkehrssicherheit von vornherein nicht in Frage komme.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind gerechte und zufriedenstellende Lösungen nur in jenen Fällen zu finden, bei denen die Bundesstraßenverwaltung die Nutzungsberechtigten trotz fehlender formaler Parteistellung in das Verfahren frühzeitig eingebunden hat.

Die Lösung vorstehender Problematik im Wege der gegenständlichen Novelle ist für die Eingeforsteten und somit für den Einfoerstungsverband von größter Wichtigkeit, da vor allem die Holz- und Weidenutzungsrechte für viele bergbäuerliche Betriebe eine existenzielle Rolle spielen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern stellt daher den Antrag, dem Nutzungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs.1 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr.103, eine Parteistellung nach § 18 Abs.2 BStG. in jedem Falle einzuräumen.

Wie schon erwähnt, erscheint es weiter notwendig, den für die Vollziehung der Einfoerstungsrechte kompetenten Agrarbehörden ein Recht auf Anhörung im Sinne des § 4 Abs.3 BStG. einzuräumen.

Weiters steht die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern auf dem Standpunkt, daß neben der dauernden oder zeitweiligen Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von Nutzungsrechten auch Bewirtschaftungerschwernisse entschädigungswürdig sind.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 22 Ausfertigungen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

092 Ing. Daxler

092 Dr. Kuhn